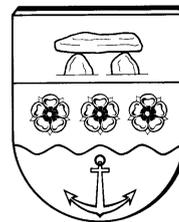


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2021

Ausgegeben in Meppen am 15.11.2021

Nr. 25

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			441	Bekanntmachung; 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Lingen (Ems)	409
431	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung)	399	442	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neulehe für das Haushaltsjahr 2021	409
432	12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung)	400	443	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Wäldchen“ der Gemeinde Neulehe	410
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			444	Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr 2020	410
433	Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Anderverne für das Haushaltsjahr 2021	404	445	Gemeinde Schapen - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34 „Am Harkenberg – Teil V“	411
434	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 24 „Mühlenberg, 2. Erweiterung“ nebst örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Börger; Inkrafttreten des Bebauungsplans; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	404	446	Bekanntmachung; Änderung des Gebührenverzeichnisses für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie Trichinenuntersuchung am Schlachthof der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co.KG, Industriestr. 1, 49751 Sögel, als öffentlicher Schlachthof der Samtgemeinde Sögel	412
435	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Düne“ der Gemeinde Dörpen	405	447	Gemeinde Surwold; Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, Teil II „Campingplatz Erholungsgebiet Surwold's Wald“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB); hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	412
436	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühltannen“, 6. Änderung, der Gemeinde Lathen	406	C. Sonstige Bekanntmachungen		
437	Öffentliche Bekanntmachung; 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen - Erweiterung Hafengebiet Fresenburg	407	448	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Oldenburg –; Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg; Einladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung der Beteiligten im Flurbereinigungsverfahren Löninger Mühlenbach West, Landkreis Cloppenburg	412
438	Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 18 „Öings Sand“, 3. Änderung der Gemeinde Lengerich gem. § 13 BauGB	407			
439	Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 18a „Erweiterung Öings Sand II“, 1. Änderung der Gemeinde Lengerich gem. § 13 BauGB	408			
440	Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Öings Sand“, 3. Änderung der Gemeinde Lengerich gem. § 13 BauGB	408			

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

431 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010. (Nds. GVBl. S. 576) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), i. V. m. § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) i. d. F. vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. 2003 S. 273) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 11.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) vom 09.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Punkt b wird wie folgt geändert:

- b. Auflösend bedingt ausgeschlossen sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgelisteten Abfallarten mit dem Zusatz „J“ hinter dem Abfallschlüssel, die einer Einzelfallbewertung unterliegen. Sofern die zuständige Behörde ihre Zustimmung zur Entsorgung in den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises erteilt hat, sind die Abfallerzeuger/innen bzw. Abfallbesitzer/innen dieser Abfälle verpflichtet, entsprechende Abfallanlieferungen beim Landkreis so frühzeitig anzukündigen, dass bereits am Entstehungsort der Abfälle Proben auf Kosten des Abfallerzeugers/-besitzers genommen werden können.

2. § 5 Abs. 1 Punkt 8 wird wie folgt geändert:

8. Stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP), § 13

3. § 13 erhält folgende Neufassung:

Stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP)

- (1) ¹Stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind Erzeugnisse, die in der Regel überwiegend (> 50 Masseprozent) aus Kunststoff und/oder Metall bestehen, keine systembeteiligungspflichtige Verpackungen gemäß § 3 Abs. 8 Verpackungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung darstellen, üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen, ohne mechanische Vorbehandlungen zur ordnungsgemäßen Erfassung in einem Standardsammelbehältnis geeignet sind und über dieselben Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes geführt werden können. ²Sofern die Werthaltigkeit des Materials sowie die Systemverträglichkeit gegeben sind, sind Abweichungen von der 50%-Grenze zulässig.
- (2) ¹Stoffgleiche Nichtverpackungen sind dem Landkreis entsprechend der jeweils geltenden Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systembetreibern gemeinsam mit metall- und kunststoffhaltigen Leichtverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes in den dafür nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern (Wertstoffbehälter) an den bekanntgegebenen Abfuhrterminen zu überlassen. ²Sofern stoffgleiche Nichtverpackungen aus Haushaltungen wegen ihrer Sperrigkeit oder ihres Gewichtes nicht über die zugelassenen Abfallbehälter (Wertstoffbehälter) entsorgt werden können, sind diese gemäß § 10 als Sperrmüll zu überlassen. ³Andere Abfälle außer metall- und/oder kunststoffhaltige Leichtverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes sowie stoffgleiche Nichtverpackungen im Sinne des Abs. 1 dürfen nicht in die dafür zugelassenen Abfallbehälter (Wertstoffbehälter) eingefüllt werden.

⁴Dies gilt insbesondere für Akkumulatoren, Batterien, CDs, Elektro- und Elektronikgeräte, Leuchtmittel, Alttextilien, Schuhe, Altholz, Bauabfälle, Kfz-Bauteile sowie Restmüll.

- (3) ¹Stoffgleiche Nichtverpackungen können auch auf den Zentraldeponien oder bei den Wertstoffhöfen, in den dort dafür bereitgestellten Containern, überlassen werden.

4. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

¹Restabfall (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) wird in der Regel 14-täglich in wöchentlichem Wechsel mit den Bioabfällen abgeholt. ²Die in Anspruch genommenen Leerungen werden mit einem Ident-System erfasst. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden beim Restabfall entsprechend der Abfallgebührensatzung mindestens 13 Entleerungen abgerechnet (Mindestentleerungen). ³Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 24 bekannt gegeben. ⁴Der Landkreis kann einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 3 entsprechend.

¹Restabfallgroßbehälter (§18 Abs. 1 Satz1 Buchstabe b und Satz 2) können wahlweise zweimal wöchentlich, einmal wöchentlich, 14-tägig, monatlich oder nach Bedarf entleert werden. ²Im Einzelfall können die Behälter gegen zusätzliche Gebühr auch außerhalb des festgelegten Entleerungsintervalls entleert werden.

5. § 17 Abs. 3 wird um Satz 3 ergänzt:

³Kann ein Festfrieren der Abfälle am Abfallbehälter durch geeignete Gegenmaßnahmen durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen nicht vermieden werden, muss der Abfall vor der Entleerung von diesem schüttfähig gemacht werden.

6. § 17 Abs. 4 wird um Satz 2 ergänzt:

²Vom Landkreis angebrachte Einsätze, die das Behältervolumen begrenzen sollen, dürfen nicht entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. ³Die Bestandteile des Identsystems (Chip und Barcodeaufkleber) dürfen nicht verändert, gefälscht oder auf einen anderen Behälter verbracht werden.

7. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert und um Punkt g und h ergänzt:

- c. Bioabfallbehälter mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l Füllraum,
d. Altpapierbehälter mit 240 l Füllraum,
f. Wertstoffbehälter mit 240 l Füllraum,
g. Wertstoffgroßbehälter mit 1,1 cbm Füllraum,
h. Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Emsland.

²Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche (z. B. Ferienhausgebiete, Campingplätze, Wohngroßanlagen) die Nutzung fester Abfallbehälter mit einem größeren Füllraum als 1,1 cbm zulassen. ³Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Buchstabe a bis g und in Satz 2 genannten Abfallbehälter.

8. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

⁴Das für die jeweilige Personenzahl vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen ergibt sich aus der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) für den Landkreis Emsland. ⁵Auf nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken muss mindestens ein Restabfallbehälter mit einem Mindestvolumen von 3 Liter Füllraum pro Woche und Beschäftigten vorgehalten werden. ⁶Im Einzelfall kann der Landkreis das Behältervolumen abweichend von Satz 3 und 4 festsetzen, wenn nach Art und Umfang der Grundstücksnutzung zu erwarten ist, dass die voraussichtlich zu entsorgende Abfallmenge das Mindestvolumen nachhaltig übersteigt.

⁷Der Landkreis kann das Mindestvolumen nach Satz 3, 4 und 5 auf Antrag des Anschluss- und Benutzungs- pflichtigen reduzieren, wenn aufgrund objektiver Sachverhalte erwartet werden kann, dass das tatsächliche Abfallaufkommen im Einzelfall nicht unerheblich von den zuvor genannten Vorgaben abweicht.

9. § 25 Abs. 1 Punkt 9 wird wie folgt ergänzt:

....oder entgegen § 13 Abs. 2 Satz 3 andere Abfälle als metall- und kunststoffhaltige Leichtverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes oder stoffgleiche Nichtverpackungen in den zugelassenen Wertstoffbehältern einfüllt,

10. § 25 Abs. 1 Punkt 13 wird wie folgt ergänzt:

ist oder entgegen § 17 Abs. 4 die Einsätze entfernt oder die Bestandteile des Identsystems verändert, fälscht oder auf andere Behälter verbringt,

11. § 25 Abs. 1 Punkt 16 wird wie folgt geändert:

entgegen § 18 Abs. 3 Satz 3, 4 oder 5 das Mindestbehältervolumen nicht einhält,

12. § 26 wird wie folgt geändert:

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland vom 09.12.2019 außer Kraft.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Meppen, 11.10.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

432 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) i.V.m. § 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 23 der Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Emsland vom 09.12.2019 hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 11.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 13.10.1997, zuletzt geändert durch die Satzung vom 09.12.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird § 3

2. § 2 wird § 3, Abs. 4, Satz 1 wie folgt geändert:

¹Für die Aufstellung, den Tausch und die Abholung von Abfallbehältern wird zur Deckung des Kostenaufwandes eine Behälterwechselgebühr in Höhe von 10,00 € je Tauschvorgang erhoben, pro Kalenderjahr ist ein auf Antrag der/des Anschlusspflichtigen veranlasster Tauschvorgang gebührenfrei.

3. § 2 wird § 3, Abs. 5 Satz 1 wie folgt geändert, Satz 5 entfällt:

¹Für die Sperrmüllabholung bzw. -anlieferung (§ 10 Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Emsland) wird zur Deckung des Kostenaufwandes eine Sperrmüllauftragsgebühr in Höhe von 70,00 € erhoben.

4. § 2 wird § 3, Abs. 6 Satz 1 wie folgt geändert:

¹Die Gebühr für zugelassene zusätzliche Abfallsäcke gemäß § 18 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt für jeden Restabfallsack 7,50 EUR.

5. § 2 erhält folgende Neufassung:

Veranlagungsgrundsätze/Gebührenmaßstab

(1) ¹Für die Entsorgung von Restabfällen von anschlusspflichtigen Grundstücken im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreises Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) erhebt der Landkreis Emsland Gebühren, die sich aus einer nutzungsunabhängigen Grundgebühr und einer nutzungsabhängigen Leistungsgebühr zusammensetzen.

²Die Grundgebühr wird für jedes anschlusspflichtige Grundstück im Sinne des § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in jeweils geltender Fassung entsprechend den auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältern je vorhandenem Restabfallbehälter erhoben. ³Das mindestens vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen je Grundstück ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. ⁴Die Höhe der Leistungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl, dem Volumen und der Leerungshäufigkeit der bereitgestellten zugelassenen Restabfallbehälter. ⁵Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden mindestens 13 Leerungen berechnet (Mindestentleerung). ⁶Die Anzahl der Mindestentleerungen gilt nicht für Restabfallbehälter mit einem Volumen ab 1,1 m³, wenn ein festes Entleerungsintervall (z.B. wöchentlich, 14-täglich, monatlich u. s. w.) vereinbart wurde. ⁷Soweit Restabfallbehälter mit einem Volumen ab 1,1 m³ über das vereinbarte Entsorgungsintervall hinaus entleert werden, wird für jede Zusatzentleerung eine gesonderte Gebühr erhoben.

(2) ¹Neben der Grund- und Leistungsgebühr gemäß Absatz 1 erhebt der Landkreis Emsland Gebühren für Grünabfälle, Bauabfälle, Sperrmüll und sonstige Stoffe gemäß § 4 dieser Satzung.

(3) ¹In nachfolgenden Fällen ist eine Änderung im Einzelfall aus Billigkeitsgründen möglich:

- ²Bei Ein-Personen-Grundstücken, die über einen 40 l Abfallbehälter an die Abfallentsorgung angeschlossen sind, kann auf Antrag die Leerungsgebühr gemäß § 3 Abs. 2a auf 1,72 € reduziert werden.
- ³Bei Grundstücken, die von einem Haushalt mit fünf Personen bewohnt werden, kann auf Antrag das vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen auf 80 l reduziert werden, wenn der Gebührenpflichtige einer Erhöhung der Mindestentleerungen auf 16 Leerungen zustimmt.

- c) ⁴Bei Grundstücken, die von einem Haushalt mit sieben Personen bewohnt werden, kann auf Antrag das vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen auf 120 l reduziert werden, wenn der Gebührenpflichtige einer Erhöhung der Mindestleerungen auf 15 Leerungen zustimmt.
- d) ⁵In sonstigen besonders schweren Fällen kann der Landkreis im Einzelfall auf die Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise verzichten.
- (4) ¹Eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ist zulässig, wenn
- der Haushalt und der Nichthaushalt sich auf einem Grundstück oder auf zwei aneinandergrenzenden Grundstücken befinden und
 - nicht mehr als zehn Personen ihre Haushaltsabfälle über den/die Abfallbehälter entsorgen.
- (5) ¹Eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen ist zulässig, wenn
- die Grundstücke aneinandergrenzen oder im Teileigentum stehen und
 - das vorgeschriebene Mindestvolumen gemäß Anlage 1 eingehalten wird.
- (6) Soweit das Mindestvolumen nach § 18 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland nur durch die Kombination mehrerer zugelassener Restabfallbehälter zu erreichen ist, wird die Grundgebühr je Haushalt nur einmal erhoben.
- (7) ¹Alle Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie sonstige Nichthaushalte haben das für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehende Abfallbehältervolumen vorzuhalten. ²Mindestens sind jedoch folgende Abfallbehälter vorzuhalten:
- bei 1 – 6 Beschäftigten: min. einen 40 l Abfallbehälter
bei 7 - 20 Beschäftigten: min. einen 60 l Abfallbehälter
bei 21 - 30 Beschäftigten: min. einen 80 l Abfallbehälter
bei 31 - 40 Beschäftigten: min. einen 120 l Abfallbehälter
bei 41 - 80 Beschäftigten: min. einen 240 l Abfallbehälter
weitere angefangene 20 Beschäftigte: zusätzlich einen 60 l Abfallbehälter.
- ³Für die Bemessung der Anzahl der Beschäftigten sind alle im Betrieb Tätigen (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige und sonstige im Betrieb Beschäftigte) heranzuziehen; Teilzeitbeschäftigungen werden entsprechend des %-Anteils berücksichtigt. ⁴Satz 2 gilt nicht für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie sonstige Nichthaushalte mit bis zu 3 Beschäftigten, die auf einem Wohngrundstück ausgeübt werden. Die anfallenden Abfälle sind über den für das Wohngrundstück vorzuhaltenden Abfallbehälter zu entsorgen. ⁵Eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sowie sonstigen Nichthaushalten ist zulässig, wenn
- die diese auf demselben oder auf aneinandergrenzenden Grundstücken ausgeübt werden und
 - das vorgeschriebene Mindestvolumen gemäß Satz 2 eingehalten wird.

6. § 3 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

¹Neben den nachstehend aufgeführten Gebühren wird eine Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1

	in Höhe von	
40 l Restabfallbehälter	jährlich	47,52 €
	monatlich	3,96 €
60 l Restabfallbehälter	jährlich	47,52 €
	monatlich	3,96 €
80 l Restabfallbehälter	jährlich	47,52 €
	monatlich	3,96 €
120 l Restabfallbehälter	jährlich	47,52 €
	monatlich	3,96 €
240 l Restabfallbehälter	jährlich	47,52 €
	monatlich	3,96 €
1,1 m ³ Umleerbehälter	jährlich	95,04 €
	monatlich	7,92 €

erhoben.

²In diesen Gebühren sind anteilige Grundkosten für die übrigen Bereiche enthalten.

7. § 3 Abs. 1 wird Abs. 2, Satz 1 und 2, Punkt 1 wie folgt geändert:

¹Die Leistungsgebühr gem. § 2 Abs. 1 wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter und dem Volumen der Bioabfallbehälter sowie der Zahl der Abfuhr bemessen.

²Sie beträgt für

1. die Nutzung der Restabfallbehälter	
a) Restabfallbehälters (Normtonne) mit 40 l-Füllraum je Entleerung	3,44 €
b) Restabfallbehälters (Normtonne) mit 60 l-Füllraum je Entleerung	5,16 €
c) Restabfallbehälters (Normtonne) mit 80 l-Füllraum je Entleerung	6,88 €
d) Restabfallbehälters (Normtonne) mit 120 l-Füllraum je Entleerung	10,32 €
e) Restabfallbehälters (Normtonne) mit 240 l-Füllraum je Entleerung	20,64 €

8. § 3 Abs. 1 wird Abs. 2, Punkt 2 erhält folgende Neufassung:

2. die Nutzung der Restabfallgroßbehälter mit 1,1 cbm-Füllraum jährlich	
- bei 14-täglicher Abfuhr (26 Leerungen)	2.554,64 EUR
- bei vierwöchentlicher Abfuhr (13 Leerungen)	1.324,84 EUR
- bei wöchentlich einmaliger Abfuhr (52 Leerungen)	5.014,24 EUR
- bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr (104 Leerungen)	9.933,44 EUR
- für jede zusätzliche Leerung	94,60 EUR

9. § 3 Abs. 1 wird Abs. 2, Punkt 2 wird Punkt 3 und wird wie folgt geändert:

3. Die Nutzung des Biobehälters bei 14täglicher Abfuhr jährlich

- | | |
|--|------------|
| a) Bioabfallbehälters (Normtonne) mit 40 l-Füllraum | 20,40 EUR |
| b) Bioabfallbehälters (Normtonne) mit 60 l-Füllraum | 30,60 EUR |
| c) Bioabfallbehälters (Normtonne) mit 80 l-Füllraum | 40,80 EUR |
| d) Bioabfallbehälters (Normtonne) mit 120 l-Füllraum | 61,20 EUR |
| e) Bioabfallbehälters (Normtonne) mit 240 l-Füllraum | 122,40 EUR |

10. § 3 Abs. 1 wird Abs. 2, Punkt 3 wird Punkt 4 und wird wie folgt angepasst:

4. Die Gebühr für die Bioabfallbehälter nach Nr. 3 wird nicht erhoben, wenn der Gebührenpflichtige die auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle gemäß § 6 i. V. m. § 3 Abs. 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland selbst verwertet und kein dafür zugelassener Bioabfallbehälter bereitgestellt wird.

11. § 3 Abs. 3 wird angepasst wie folgt:

¹Die Gebühr nach § 3 Abs.1 schließt die Abfuhr des Sperrmülls nach § 10 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland, soweit nicht eine gesonderte Gebühr nach Abs. 5 erhoben wird, und die Schad- und Wertstoffentsorgung aus Haushaltungen ein.

12. § 3 Abs. 4, Satz 5 entfällt

⁵Im Einzelfall kann der Landkreis in Härtefällen auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.

13. § 3 Abs. 7, Satz 2 und 3 werden angepasst:

²Zusätzlich wird eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 94,63 EUR je Abfallbehälter erhoben.

³Für nach § 18 Abs. 1 Buchstabe a bis c zugelassene Abfallbehälter ist Satz 1.....

14. § 3 wird § 4, Abs. 2 wird wie folgt geändert:

¹Die Gebühr beträgt für:

Bezeichnung	Kleinmenge(*) (je Anlieferung)	Kleinmengen-gebühr	Regelgebühr
1. Restabfälle (thermische Entsorgung)			
Restabfälle	bis 200 kg	75,00 EUR/t 56,00 EUR/cbm	189,43 EUR/t 60,62 EUR/cbm

Bezeichnung	Kleinmenge(*) (je Anlieferung)	Kleinmengen-gebühr	Regelgebühr
2. Bauabfälle			
2.1 Bauschutt rein (über Freimenge 50 Liter) (**)	bis 500 kg	22,00 EUR/t 36,30 EUR/cbm	43,43 EUR/t 71,65 EUR/cbm
2.2 Boden rein (**)	bis 500 kg	27,00 EUR/t 45,90 EUR/cbm	70,00 EUR/t 119,00 EUR/cbm
2.3 Bauschutt belastet	--	--	38,00 EUR/t 62,70 EUR/cbm
2.4 Boden belastet	--	--	38,00 EUR/t 64,60 EUR/cbm
2.5 Bau- und Abbruchabfälle (Baustellenabfall)	bis 200 kg	175,00 EUR/t 101,61 EUR/cbm	189,43 EUR/t 109,99 EUR/cbm
2.6 Gipsabfälle			133,70 EUR/t 45,46 EUR/cbm
2.7 Asbestabfälle (***)	--	--	67,50 EUR/t 79,43 EUR/cbm
2.8 Dämmmaterial (zur Ablagerung)	--	--	195,00 EUR/t 39,00 EUR/cbm
3. Andere Abfälle zur Ablagerung			
3.1 Aschen und Schlacken	--	--	71,00 EUR/t 99,40 EUR/cbm
3.2 gefährliche mineralische Abfälle	--	--	38,50 EUR/t 67,32 EUR/cbm
3.3 sonstige Abfälle zur Ablagerung	--	--	60,00 EUR/t 77,23 EUR/cbm
			74,90 EUR/t
4. Garten- und Parkabfälle			
Grünabfälle sowie Garten- und Parkabfälle (über Freimenge 1 cbm)	bis 600 kg	70,00 EUR/t 5,00 EUR-2 cbm 10,00 EUR-3 cbm 14,00 EUR/cbm	95,58 EUR/t 19,12 EUR/cbm
5. Sonstige Abfälle			
5.1 Altholz A1 - A3 /Baumstübben (**)	--	--	83,60 EUR/t 31,35 EUR/cbm
5.2 Altholz A4 (**)	--	--	204,28 EUR/t 76,61 EUR/cbm

Bezeichnung	Kleinmenge (*) (je Anlieferung)	Kleinmengen-gebühr	Regelgebühr
5.3 Silofolien (**)	--	--	192,61 EUR/t 64,20 EUR/cbm
5.4 Pkw-Reifen ohne Felge	--	--	5,35 EUR/St.
5.5 Pkw-Reifen mit Felge	--	--	13,37 EUR/St.
5.6 Lkw-Reifen ohne Felge	--	--	26,75 EUR/St.
5.7 Lkw-Reifen mit Felge	--	--	53,49 EUR/St.
5.8 Trecker/Schlepper-Reifen ohne Felge	--	--	93,61 EUR/St.
5.9 Trecker/Schlepper-Reifen mit Felge	--	--	128,38 EUR/St.

15. § 3 wird § 4, Abs. 6 a und b wird wie folgt geändert:

- a) 80,00 EUR je angefangene Stunde Kompaktor/Radlader inkl. Personal
- b) 40,00 EUR je angefangene Stunde/Person

16. § 4 wird § 5; Abs. 1 wird wie folgt angepasst:

¹Maßgebend für den Beginn des Ermäßigungszeitraumes ist der Antragseingang. § 7 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

17. § 5 wird § 6; Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt angepasst:

¹Gebührenpflichtig bei der Entsorgung von Sperrmüll (§ 3 Abs. 5) ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber sowie der/die Anschlusspflichtige (nach § 3 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung).

18. § 5 wird § 6; Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt angepasst:

¹Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferungen zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 4) ist der Anlieferer.

19. § 6 wird § 7; Abs. 1 wird wie folgt geändert:

¹Die Gebührenpflicht (Grund- und Leistungsgebühr) entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis Emsland bzw. durch die damit beauftragten Stellen. ²Maßgebend ist der Zeitpunkt, ab dem der Restabfallbehälter dem Anschlussnehmer zur Verfügung steht. ³Steht der Restabfallbehälter bis einschließlich dem 15. eines Monats zur Verfügung, so entsteht die Gebührenpflicht bereits für den laufenden Monat. ⁴In den übrigen Fällen entsteht sie mit Beginn des folgenden Monats. ⁵Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 8 Abs. 2) entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. ⁶Bei der Behältertauschgebühr (§ 3 Abs. 4) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei der Sperrmüllauftragsgebühr (§ 3 Abs. 5) entsteht die Gebührenpflicht bei der Anmeldung und bei Anlieferungen zur Abfallentsorgungsanlage (§ 4) mit der Anlieferung. ⁷Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

20. § 6 wird § 7, Abs. 4 wird angepasst:

¹Entsteht oder endet die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 während des Erhebungszeitraumes (§ 8 Abs. 2), wird die Gebühr für jeden Monat des Bestehens der Gebührenpflicht mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

21. § 6 wird § 7, Abs. 5 wird wie folgt geändert:

¹Die Gebührenpflicht (Grund- und Leistungsgebühr) erlischt mit dem Ende der Bereitstellung der Abfallbehälter. ²Maßgebend ist der Zeitpunkt, ab dem die Abfallbehälter vom Gebührenpflichtigen oder von seinem Bevollmächtigten zurückgegeben oder vom Landkreis Emsland bzw. von den damit beauftragten Stellen auftragsgemäß abgeholt werden. ³Steht der Restabfallbehälter bis einschließlich dem 15. eines Monats zur Verfügung, so endet die Gebührenpflicht mit Beginn den laufenden Monat. ⁴In den übrigen Fällen endet sie mit Ende des laufenden Monats.

22. § 6 wird § 7, Abs. 6 wird hinzugefügt:

(6) ¹Bei dem Wechsel des Gebührenpflichtigen erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat und gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Pflichtigen.

23. § 7 wird § 8 und wird wie folgt ergänzt:

(5) ¹Die vorläufige Festsetzung der Leerungsgebühren für den Erhebungszeitraum erfolgt auf Grundlage der elektronisch ermittelten Entleerungen des Vorjahres. ²Mindestens wird jedoch die festgelegte Anzahl an Mindestentleerungen berechnet.

(6) ¹Für die erstmalige Veranlagung eines anschlusspflichtigen Grundstückes nach § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises wird die Anzahl der Leerungen für jeden bereitgestellten Restabfallbehälter auf 13 Leerungen für den Erhebungszeitraum festgesetzt.

(7) ¹Weicht die für den Erhebungszeitraum festgesetzte Entleerungsanzahl von der elektronisch ermittelten Anzahl der in Anspruch genommenen Leerungen ab, erfolgt eine endgültige Festsetzung der Gebühren rückwirkend im nächsten Erhebungszeitraum. ²Es wird mindestens die festgelegte Anzahl an Mindestentleerungen berechnet.

24. § 7 wird § 8, Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt angepasst:

²Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

25. § 7 wird § 8, Abs. 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt angepasst:

¹Die Gebühren für den Behältertausch (§ 3 Abs. 4) und für die Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 4) werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland festgesetzt und werden zu dem im Bescheid festgesetzten Termin fällig. ²Die Gebührenschuld für die Sperrmüllanmeldung (§ 3 Abs. 5) entsteht mit der Anmeldung, bei kostenpflichtiger Anlieferung mit der Anlieferung.

26. § 8 wird § 9 (keine inhaltlichen Änderungen)

27. § 9 wird § 10, Abs. 1 Satz 2 ändert sich wie folgt:

²Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber von beiden dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland, der gemäß § 8 Abs. 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

28. § 10 wird § 12; Abs. 1 ändert sich wie folgt:

¹Ordnungswidrig nach §§ 16 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 10 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger 1. die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

29. § 11 erhält folgende Neufassung:

Datenverarbeitung

(1) ¹Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung gem. § 33 Abs. 3 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Gebührenpflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch den Landkreis zulässig.

- (2) ¹Der Landkreis darf die für die Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

30. § 11 wird § 13, Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
 (2) ¹Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 03.05.1993 sowie die 1. bis 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung außer Kraft.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft

Meppen, 11.10.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

Anlage 1

Personen pro Grundstück	Mindestens vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen in Liter
1	40 *
2	40
3	60
4	80
5	100 **
6	120
7	140 **
8	160
9	180
10	200
11	220
12	240
13	260
14	280
15	300
16	320
17	340
18	360
19	380
20	400
21	420
22	440
23	460
24	480
25	500
26	520
27	540
28	560
29	580
30	600

* Reduzierung nach § 2 Absatz 3 möglich

** Reduzierung nach § 2 Absatz 3 möglich, bei Erhöhung der Mindestleerungen

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

433 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Anderverne für das Haushaltsjahr 2021

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Anderverne für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Anderverne in der Sitzung am 27.09.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	762.700	68.500		831.200
ordentliche Aufwendungen	883.500	39.400		922.900
außerordentliche Erträge	0	249.900		249.900
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	715.900	68.500		784.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	851.200	39.400		890.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	543.200	284.700		827.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	797.000		15.500	781.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	250.000		250.000	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.100		5.100	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.509.100	353.200	0	1.612.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.653.300	39.400	16.600	1.672.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 250.000 Euro um 250.000 Euro vermindert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

Die Bebauungsplanänderung sowie die Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, 26892 Dörpen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird weiterhin darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Wege (siehe folgender Absatz) einzusehen.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Dörpen eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

	vormittags	nachmittags
Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nur nach Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nur nach Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

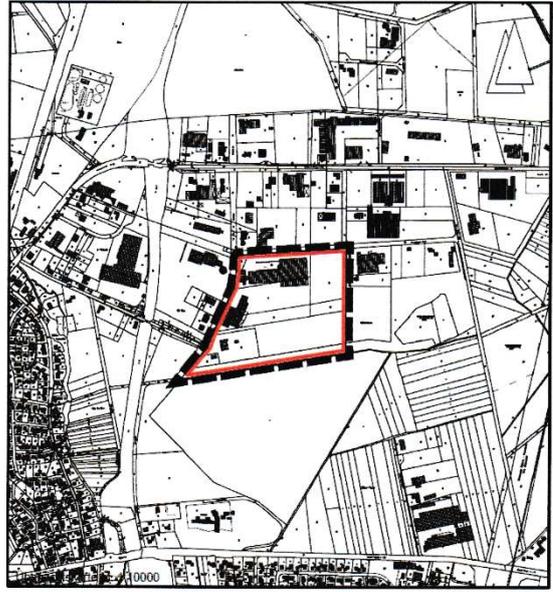
Dörpen, 03.11.2021

GEMEINDE DÖRPEN
Der Gemeindedirektor

436 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühletannen“, 6. Änderung, der Gemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 30.09.2021 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühletannen“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühletannen“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühletannen“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/lathen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-lathen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, 08.11.2021

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

437 Öffentliche Bekanntmachung; 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen - Erweiterung Hafengebiet Fresenburg

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 06.07.2021 beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 15.10.2021, Az.-Ob.65-610-516-01/40, Az. 65-65.13/5439/2021/175, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 40. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte Fassung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen und zusammenfassender Erklärung liegen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Lathen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, aus. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lathen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

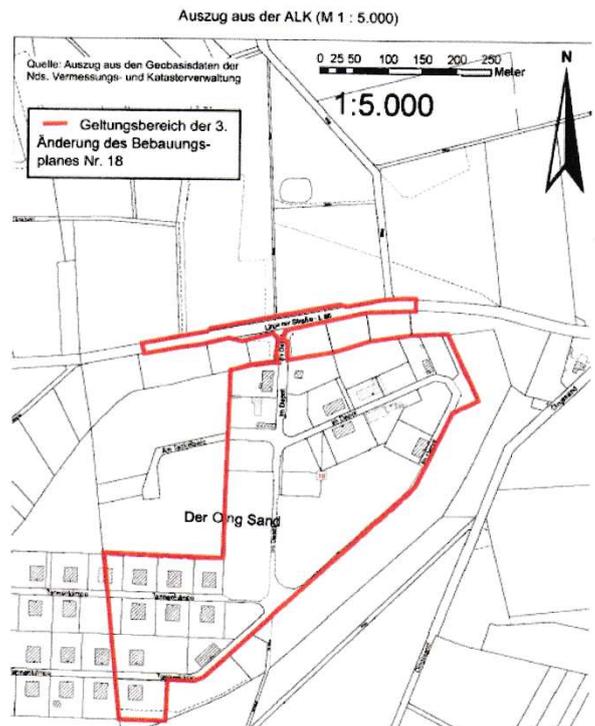
Lathen, 08.11.2021

SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindebürgermeister

438 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 18 „Öings Sand“, 3. Änderung der Gemeinde Lengerich gem. § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 21.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 18 „Öings Sand“, 3. Änderung der Gemeinde Lengerich Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18 „Öings Sand“, 3. Änderung der Gemeinde Lengerich ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Öings Sand“, 3. Änderung der Gemeinde Lengerich in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Öings Sand“, 3. Änderung der Gemeinde Lengerich liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 102 bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lengerich, 09.11.2021

GEMEINDE LENGERICH
Der Bürgermeister

439 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 18a „Erweiterung Öings Sand II“, 1. Änderung der Gemeinde Lengerich gem. § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 21.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 18a „Erweiterung Öings Sand II“, 1. Änderung der Gemeinde Lengerich einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18a „Erweiterung Öings Sand II“, 1. Änderung der Gemeinde Lengerich ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 18a „Erweiterung Öings Sand II“, 1. Änderung der Gemeinde Lengerich in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 18a „Erweiterung Öings Sand II“, 1. Änderung der Gemeinde Lengerich liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 102 bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

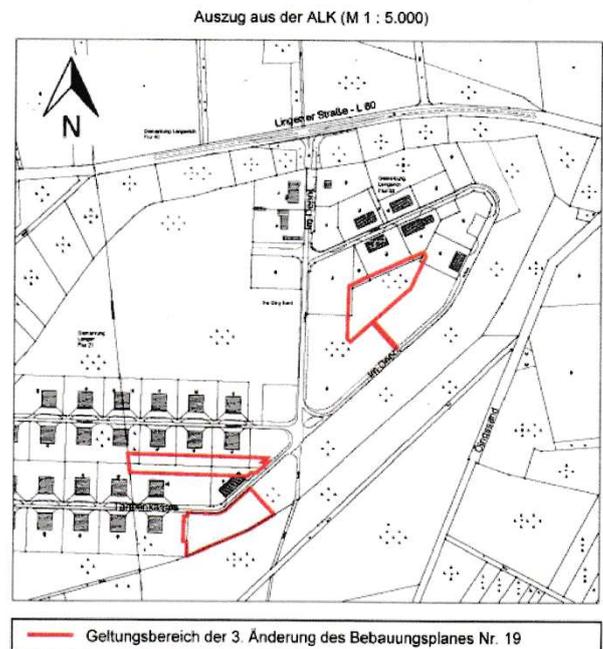
Lengerich, 09.11.2021

GEMEINDE LENGERICH
Der Bürgermeister

440 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Öings Sand“, 3. Änderung der Gemeinde Lengerich gem. § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 21.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Öings Sand“, 3. Änderung der Gemeinde Lengerich einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19 „Erweiterung Öings Sand“, 3. Änderung der Gemeinde Lengerich ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Öings Sand“, 3. Änderung der Gemeinde Lengerich in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Öings Sand“, 3. Änderung der Gemeinde Lengerich liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 102 bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lengerich, 09.11.2021

GEMEINDE LENGERICH
Der Bürgermeister

441 Bekanntmachung; 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Lingen (Ems)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 04.11.2021 folgenden 1. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Lingen (Ems) wird wie folgt geändert:

§ 10

Vertretung des Oberbürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt aus dem Kreis der Beigeordneten bis zu drei Bürgermeisterinnen/Bürgermeister.
- (2) Die allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters nach § 81 Abs. 3 NKomVG obliegt dem Ersten Stadtrat/der Ersten Stadträtin. Für die Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben obliegt die Vertretung der Stadtkammerin/dem Stadtkämmerer; bei Verhinderung handelt der Erste Stadtrat/die Erste Stadträtin.

Artikel 2

Diese Änderung der Satzung tritt zum 04.11.2021 in Kraft.

Lingen (Ems), 08.11.2021

STADT LINGEN (EMS)

Dieter Krone
Oberbürgermeister

442 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neulehe für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neulehe in der Sitzung am 21.10.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.101.600 €	27.400 €	-	1.129.000 €
ordentliche Aufwendungen	968.700 €	-	20.000 €	948.700 €
außerordentliche Erträge	18.200 €	-	4.000 €	14.200 €
außerordentliche Aufwendungen	-	-	-	-
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.027.900 €	27.400 €	-	1.055.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	883.800 €	-	20.000 €	863.800 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	395.500 €	8.800 €	-	404.300 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.033.200 €	187.400 €	-	1.220.600 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	270.000 €	135.200 €	-	405.200 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.800 €	-	-	15.800 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.693.400 €	171.400 €	-	1.864.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.932.800 €	171.400 €		2.100.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 270.000,00 Euro um 135.200,00 Euro erhöht und damit auf 405.200,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 500.000,00 Euro um 200.000,00 Euro erhöht und damit auf 700.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Neulehe, 21.10.2021

GEMEINDE NEULEHE

Gansefort
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 03.11.2021 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 15.11.2021 bis 24.11.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neulehe, 08.11.2021

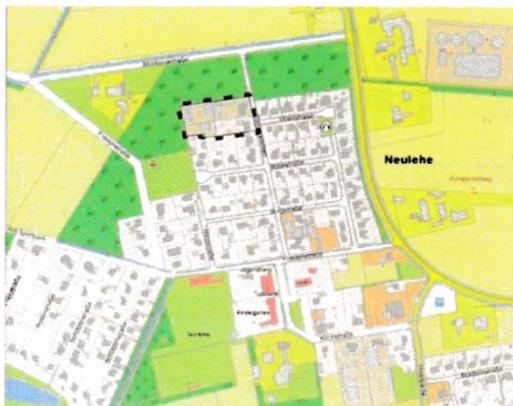
GEMEINDE NEULEHE
Der Bürgermeister

443 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Wäldchen“ der Gemeinde Neulehe

Die vom Rat der Gemeinde Neulehe am 21.10.2021 als Satzung beschlossene o.g. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Wäldchen“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Die Bebauungsplanänderung und die Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

	vormittags	nachmittags
Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nur mit Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nur mit Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Wege (siehe folgender Absatz) einzusehen.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Neulehe eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neulehe geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Neulehe, den 01.11.2021

GEMEINDE NEULEHE
Der Bürgermeister

444 Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr 2020

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH hat in der Sitzung am 05. Oktober 2021 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 15. September 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr geprüft.“

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeitenden rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsmäßig aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt nach unserer Überzeugung unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 5 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.“

Der Jahresfehlbetrag wird durch die Gemeinde Salzbergen ausgeglichen.

Gemäß § 36 (2) der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus, Franz-Schratz-Str. 12, 48499 Salzbergen, Zimmer 12, zur Einsichtnahme aus.

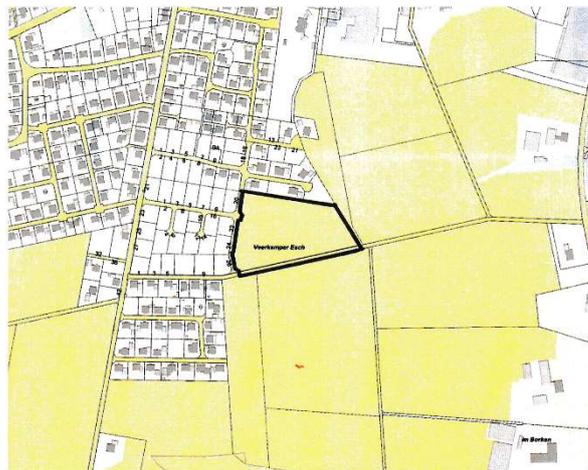
Salzbergen, 09.11.2021

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

445 Gemeinde Schapen - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34 „Am Harkenberg – Teil V“

Der Rat der Gemeinde Schapen hat in seiner Sitzung am 19.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 34 „Am Harkenberg – Teil V“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, der Begründung, des Umweltberichtes, der Baugrunduntersuchung, des wassertechnischen Konzeptes mit Ergänzung, des Altlastenberichtes, der Stellungnahme zur weiterführenden Altlastenuntersuchung und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Katasteramt Lingen)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 34 „Am Harkenberg – Teil V“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 34 „Am Harkenberg – Teil V“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, der Begründung, des Umweltberichtes, der Baugrunduntersuchung, des wassertechnischen Konzeptes mit Ergänzung, des Altlastenberichtes, der Stellungnahme zur weiterführenden Altlastenuntersuchung und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro in Schapen, Kirchstr. 16, 48480 Schapen, sowie im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schapen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Schapen, 26.10.2021

GEMEINDE SCHAPEN
Die Gemeindedirektorin

446 Bekanntmachung; Änderung des Gebührenverzeichnisses für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie Trichinenuntersuchung am Schlachthof der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co.KG, Industriestr. 1, 49751 Sögel, als öffentlicher Schlachthof der Samtgemeinde Sögel

Der Rat der Samtgemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 beschlossen, die Gebühr für die Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchungen mit Wirkung vom 01. Januar 2021 auf 1,53 € pro Schwein festzulegen.

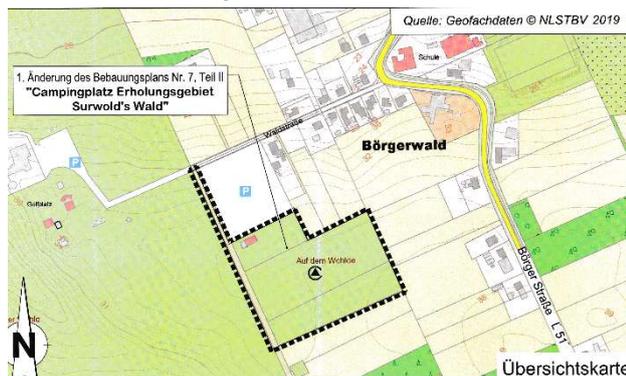
Im Übrigen bleibt das Gebührenverzeichnis in der bisherigen Fassung unverändert.

Sögel, 08.11.2021

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindebürgermeister

447 Gemeinde Surwold; Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, Teil II „Campingplatz Erholungsgebiet Surwold's Wald“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB); hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Surwold hat am 26.10.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, Teil II „Campingplatz Erholungsgebiet Surwold's Wald“ sowie die Begründung als Satzung beschlossen. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird diese Änderung wirksam. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstraße 87, Zimmer 4, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, Teil II „Campingplatz Erholungsgebiet Surwold's Wald“ ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.sg-nordhuemmling.de unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <http://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Surwold unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Surwold, 28.10.2021

GEMEINDE SURWOLD
Die Bürgermeisterin

C. Sonstige Bekanntmachungen

448 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Oldenburg –; Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg; Einladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung der Beteiligten im Flurbereinigungsverfahren Lönninger Mühlenbach West, Landkreis Cloppenburg

Einladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung der Beteiligten

Im Flurbereinigungsverfahren Lönninger Mühlenbach West, Landkreis Cloppenburg, habe ich gemäß §59 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), den

Termin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung der Beteiligten über den Flurbereinigungsplan auf

Dienstag, den 07.12.2021 um 10:00 Uhr
im Forum Hasetal, Ringstraße 2 in 49624 Lönningen

anberaumt, zu dem hiermit alle Beteiligten eingeladen werden.

Beteiligte sind die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet (Teilnehmer) sowie die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken und die Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit ihre Belange von der Flurbereinigung betroffen sind (Nebenbeteiligte).

Mit der Einladung erhalten die Teilnehmer Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan (u.a. Nachweise über Anspruch und Abfindung, Karten der neuen Grundstücke).

Der Flurbereinigungsplan mit der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 liegt in der Zeit vom 18.11. bis 07.12.2021 bei der Stadt Lönningen, 49624 Lönningen, im Bauamt während der jeweiligen Dienststunden zur Einsichtnahme für alle Beteiligten aus.

Die Erläuterung des Flurbereinigungsplanes, d. h. insbesondere der übersandten Auszüge, erfolgt ausschließlich telefonisch durch Vertreter des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems bis zum 06.12. 2021.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin am 07.12. vorgebracht werden. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Wenn ein Beteiligter an den o.g. Terminen verhindert ist, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss spätestens im Anhörungstermin dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vorgelegt werden und beglaubigt sein. Beglaubigte Vollmachten können gemäß § 108 FlurbG kostenfrei bei der Stadt Lönningen ausgestellt werden.

Erklärungen, die nach dem Anhörungstermin abgegeben werden, können vom Amt für Landentwicklung nur bei unverschuldetem Versäumnis berücksichtigt werden (§ 134 Abs. 2 FlurbG).

Von den nicht erschienenen Beteiligten und von denen, die sich im Anhörungstermin nicht zum Flurbereinigungsplan erklären, wird angenommen, dass sie mit dem Inhalt des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Als nicht erschienen gelten auch die Beteiligten, die sich durch einen nicht ordnungsgemäß bestellten Bevollmächtigten vertreten lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die notwendigen Vorkehrungen der aktuell geltenden Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen und eventuell ergänzender Allgemeinverfügungen des Landkreises Cloppenburg im Termin einzuhalten sind.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Oldenburg, 10.11.2021

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE OLDENBURG –
Brandt

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2021

Am 30. Dezember 2021 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2021 erscheinen.
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Dienstag, der 21. Dezember 2021, 13:00 Uhr.

**Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen
werden frühestens in der ersten Ausgabe am 14.01.2022 erscheinen.**

Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.